



Änderung des Energiegesetzes

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 28. November 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende ad-hoc-Kommission Energiegesetz hat diese Vorlage an einer Sitzung behandelt. Baudirektor Heinz Tännler sowie Daniel Lienin, iur. Mitarbeiter der Baudirektion, erläuterten die Ausgangslage und den Inhalt der Vorlage. Der Datenschutzbeauftragte Dr. René Huber und Karl Kegele, Leiter Betrieb Netze, Wasserwerke Zug AG, beantworteten die Fragen der Kommission. Christa Hegglin besorgte die Protokollführung.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Zur Ausgangslage
2. Inhalt von neu§ 4a
3. Eintretensdebatte und Eintretensbeschluss
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Antrag

1. Zur Ausgangslage

Bereits bei der letzten Vorlage zur Teiländerung Energiegesetz vom 29. Januar 2013 (Vorlage Nrn. 2217.1/2/3–14236/14237/14411) war neben dem Verzicht auf fossile Brennstoffe (Öl und Gas) bei Neubauten die Regelung des Datenschutzes bei Smart Meters vorgesehen. Der Kantonsrat lehnte diese Teiländerung des Energiegesetzes am 30. Januar 2014 jedoch in der 2. Lesung ab, inklusive der Regelung des Datenschutzes bei den Smart Meters, die eigentlich unbestritten war. Gleichentags wurde die Motion von Anna Bieri und Martin Stuber vom 30. Januar 2014 betreffend «Datenschutz Smart Meter» eingereicht. Der Grund für die datenschutzrechtliche Regelung besteht darin, dass mit den Smart Meters auch Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, die gemäss Datenschutzgesetz «besonders schützenswerte Daten» sind und einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Die Baudirektion, der Datenschutzbeauftragte Dr. René Huber und Vertreter der Wasserwerke Zug AG haben in der Folge den Motionstext von neu§ 4a Energiegesetz nochmals überarbeitet. Inhaltlich hat sich keine Änderung gegenüber der Vorgängerversion oder dem Motionstext ergeben. Der vorgeschlagene Text ist ausführlicher und präziser. Er entspricht zudem den Ansprüchen des Datenschutzes wie auch der Betreiber vertreten durch die Wasserwerke AG.

2. Inhalt von neu§ 4a

Mit dem neuen § 4a Abs. 1 wird der Einsatz von Smart Meters mit Fernauslesung für Strom, Gas, Wärme, etc. erlaubt. Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können somit bei ihrer Kundschaft Smart Meters installieren, müssen dies aber nicht. Die Kundschaft muss die Installation von Smart Meters dulden. In der kantonsrätlichen Debatte vom 29. August 2014 zur letz-

ten Teiländerung wurde eingebracht, dass die Daten vom Smart Meter zur Netzbetreiberin bzw. Netzbetreiber verschlüsselt übertragen werden müssen. Dies wurde in Abs. 2 Satz 1 der neuen Bestimmung aufgenommen und stimmt auch mit dem Motionstext überein. Nach Abs. 2 Satz 2 muss die Datenübertragung für die Kundschaft auch erkennbar sein. Mit Erkennbarkeit ist gemeint, dass die Kundschaft anhand einer Lampe oder eines elektronischen Protokolls sieht, wann die Daten vom Smart Meter abgerufen werden. In Abs. 3 ist geregelt, dass die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nicht zulässig ist. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Daten von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern an die Energieversorgerinnen und Energieversorger. Dies ist erforderlich, damit die Energieversorgerinnen und Energieversorger bei der Kundschaft den Stromverbrauch in Rechnung stellen können. Gemäss Abs. 4 Satz 1 dürfen die aggregierten bzw. aufsummierten Daten einmal pro Monat abgerufen werden. Diese Formulierung, die sich auf den «Monat» bezieht, ist flexibler, als wenn man «30 Tage» vorgibt. In Abs. 4 Satz 2 wird die Löschung der Daten vom Smart Meter spätestens nach zwei Jahren vorgeschrieben, damit mit den Daten später kein Missbrauch betrieben werden kann. Gemäss Abs. 5 unterliegen die Verbraucherdaten nicht dem Archivgesetz, d.h. die Verwaltung und Öffentlichkeit können später nicht darauf zugreifen und den Datenschutz aushebeln. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen der Kundschaft und den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern sind nach Abs. 6 zulässig. Der Datenschutz soll freiwilligen Vereinbarungen nicht im Wege stehen. Denkbar ist zum Beispiel, dass ein Unternehmen ein detailliertes Lastgangprofil erstellen lassen will oder bei einem Mieterwechsel unter dem Monat. Hier besteht das Interesse, den Wert unter dem Monat auszulesen. Im Übrigen gilt nach Abs. 7 das Datenschutzgesetz. Diese Bestimmung hat gegenüber dem Motionstext einen eigenen Absatz bekommen, damit klar ist, dass er sich auf den ganzen neu§ 4a bezieht. Eine spezielle Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass dem Gesetz keine Rückwirkung zukommt und bereits installierte Smart Meters nicht ersetzt oder umgerüstet werden müssen. Nach Inkrafttreten müssen neu zu installierende Zähler der neuen Bestimmungen vollumfänglich genügen.

3. Eintretensdebatte und Eintretensbeschluss

Die vorberatende Kommission diskutierte nochmals eingehend die Erforderlichkeit der datenschutzrechtlichen Regelung bei den Smart Meters. Mit den heutigen elektronischen Smart Metern können Persönlichkeitsprofile erstellt werden, die detaillierten Einblick in das Leben von Personen geben. Anhand der detaillierten Stromdaten kann der genaue Tagesablauf eines Haushalts inkl. Abwesenheit der Bewohner nachvollzogen werden. Das kantonale Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1; DSG) verlangt für das Erheben, Bearbeiten, Aufzeichnen, etc. von solchen Persönlichkeitsprofilen bzw. «besonders schützenswerten Daten» ein Gesetz im formellen Sinne (§ 5 Abs. 2 lit. a DSG). Ohne formell-gesetzliche Regelung fehlt im Kanton Zug eigentlich die Grundlage für den Einsatz von Smart Meters. Eine Regelung in der Verordnung würde nicht genügen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Einsatz von Smart Meters ermöglicht und nicht verhindert. Die bisherigen vertraglichen Regelungen des Datenschutzes bei den Smart-Meter-Pilotprojekten (Saurstoffi, Roostmatte) können nur Übergangslösungen sein. Die vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebene Studie «Datensicherheit und Datenschutz für Smart Grids» vom 30. Juni 2014 kommt klar zum Schluss, dass diesbezüglich Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht.

Aus Sicht der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen, die das Energiegesetz vollziehen, ist eine formell-gesetzliche Regelung notwendig, ansonsten sie den Einsatz von Smart Meters zukünftig individuell regeln und beschränken müssten. Auch aus Sicht der Energieversorgungs-

unternehmen im Kanton Zug – wie etwa der Wasserwerke Zug AG – ist eine gesetzliche Regelung zu begrüßen, weil dadurch klare Verhältnisse geschaffen werden. Es gibt konkrete Anfragen von Bauherrschaften, die daran interessiert sind, Überbauungen mit Smart Meters auszurüsten und wissen wollen, welche Vorschriften dabei einzuhalten sind. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung können diese Fragen beantwortet werden. In der Kommissionssitzung wurde auch festgehalten, dass die Energieversorgungsunternehmen gemäss Gemeindegesezt einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen und deshalb dem Datenschutzgesetz unterstehen. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Energieversorgungsunternehmen und der Kundschaft könnte somit die gesetzliche Regelung nicht ersetzen.

Unklar ist noch, wie sich die geplante Strommarktöffnung im Jahre 2018 auf den Einsatz und die Regelung von Smart Meters auswirken wird. Mit der Strommarktöffnung können sich ab dem 1. Januar 2018 sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher von der Stromlieferantin und dem Stromlieferanten ihrer Wahl beliefern lassen. Die vorgesehene datenschutzrechtliche Regelung steht dieser Strommarktliberalisierung jedenfalls nicht im Wege. Wenn ab 2018 internationale Stromversorger auf dem Markt auftreten, würden im Kanton Zug mit der vorgesehenen Regelung klare Verhältnisse herrschen. Ob der Bund im Bereich Smart Meters und Datenschutz legiferieren wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch ungewiss. Es bestehen parallele Kompetenzen des Bundes und der Kantone im Datenschutz. Es besteht derzeit auf Bundesebene jedenfalls keine Regelung des Datenschutzes bei Smart Meters. Eine spätere bundesrechtliche Regelung würde die Bestimmungen des kantonalen Rechts derogieren.

In der Kommission wurde festgehalten, dass der Kanton Zug einer der ersten Kantone ist, die eine solch differenzierte Regelung beim Datenschutz von Smart Meters vorsieht. In anderen Kantonen ist der Datenschutz bei Smart Meters noch kein Thema oder er wird etwa in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Energieversorgungsunternehmens für zulässig erklärt. Ob die jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetze damit erfüllt werden, kann hier offen bleiben. Mit Blick auf die Vorgaben des Zuger Datenschutzgesetzes und die Motion von Anna Bieri und Martin Stuber ist derzeit nicht ersichtlich, was das Zuwarten mit einer gesetzlichen Regelung für Vorteile bringen würde. Die vorgesehene Regelung in neu§ 4a ist aus Sicht der Energieversorgungsunternehmen eher streng und sie bedingt zusätzliche administrative Schritte (z.B. Programmieren der Löschung nach 2 Jahren; Erkennbarkeit der Datenübertragung). Es werden damit aber – soweit ersichtlich – keine Anwendungsmöglichkeiten der Smart Meters ausgeschlossen und die technische Entwicklung wird damit nicht behindert.

Nach geführter Debatte folgte der Eintretensbeschluss. Die Kommission beschloss mit 12 : 1 Stimmen und ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2433.2 - 14766, Kantonsratsbeschluss betreffend Teilrevision des Energiegesetzes, einzutreten.

4. Detailberatung

§ 4a Abs. 1

Dieser Absatz gab zu keinen Diskussionen Anlass. Die Kommission stimmte stillschweigend zu.

§ 4a Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied hat hier vorgebracht, dass es nicht das Gleiche sei, ob die «Daten» verschlüsselt werden oder ob die «Übertragung» verschlüsselt werde. Die Kommission war der Meinung, dass wie im Bericht des Regierungsrats ausgeführt ist, die «Daten» verschlüsselt werden sollen und nicht die «Übertragung». Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann festgehalten werden, dass es gleichwertig ist, ob die «Daten» oder die «Übertragung» verschlüsselt werden. Satz 1 wurde von der Kommission umformuliert: «Die vom Smart Meter erfassten Daten müssen zu den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern verschlüsselt übertragen werden.»

Gemäss Satz 2 dieser Bestimmung muss die Übertragung der Daten «erkennbar» sein. Verschiedene Kommissionsmitglieder sahen den Sinn dieser Regelung nicht. Bei einem im Keller platzierten Smart Meter dürfte die Kundschaft kaum je erfahren, wenn der Smart Meter eine Datenübertragung anzeigt. Die Vertreter der Baudirektion erklärten, dass die «Erkennbarkeit» eine Bedingung der Datenschutzstelle war. Die Anforderungen an die «Erkennbarkeit» seien jedoch relativ tief. Es genügt etwa, wenn beim Smart Meter ein Lämpchen aufleuchtet. Die Kommission gab sich mit dieser Erklärung zufrieden.

§ 4a Abs. 3

Unter dem Begriff «Kundendaten» werden insbesondere der Name, Vorname, Adresse, Bankverbindung und Stromverbrauchsdaten der Kundschaft verstanden. Diese Kundendaten dürfen von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber gemäss Satz 1 nicht weitergegeben werden. Satz 2 regelt die Ausnahme.

§ 4a Abs. 4

Im Smart Meter selbst sind nur «Verbrauchsdaten» gespeichert und nicht etwa Name, Vorname und Bankverbindung. Deshalb ist hier nur von «Verbrauchsdaten» die Rede, die während eines Monats vor der Weiterleitung aggregiert werden müssen. Die Kommission stimmte stillschweigend zu.

§ 4a Abs. 5

In diesem Absatz ist nochmals von «Verbrauchsdaten» die Rede, weil wesentlich ist, dass nicht die Stromverbrauchsdaten der Kundschaft in die Archive eingehen. Die Kommission stimmte stillschweigend zu.

§ 4a Abs. 6-7

Diese Absätze gaben zu keinen weiteren Diskussionen Anlass. Die Kommission stimmte stillschweigend zu.

5. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung hat die Kommission vor dem Hintergrund der aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der Vorlage mit 11 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

6. Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen,

- a) auf die Vorlage Nr. 2433.2–14766 einzutreten und ihr mit den aufgeführten Änderungen zuzustimmen;
- b) die Motion von Anna Bieri und Martin Stuber betreffend Datenschutz Smart Meter vom 30. Januar 2014 (Vorlage Nr. 2353.1–14566) sei erheblich zu erklären und im Sinne der Ausführungen als erledigt abzuschreiben.

Zug, 28. November 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Anna Bieri

Kommissionsmitglieder:

Abt Daniel, Baar
Andenmatten-Helbling Karin, Hünenberg
Birrner Walter, Cham
Brunner Philip C., Zug
Christen Hans, Zug
Frei Pirmin, Baar
Reinschmidt Mario, Steinhausen
Roos Flavio, Risch
Schriber-Neiger Hanni, Risch
Sivaganesan Rupan, Zug
Suter Rainer, Cham
Walker Arthur, Unterägeri
Weber Florian, Walchwil
Wyss Beat, Oberägeri

Beilage: Synopse